

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/12/12 50b110/73

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.12.1973

Norm

ZPO §41 C1

Rechtssatz

Bei gemeinsamer Vertretung mehrerer Personen durch einen Rechtsanwalt ist die Frage des Kostenersatzes bei Obsiegen nur einer von diesen Personen im allgemeinen auf Grund der Annahme zu lösen, daß die Parteien den Rechtsanwalt nach Kopfteilen bezahlen und sie daher nach außen nur den jeweils entfallenden Kopfteil zu beziehen und zu fordern haben. Der Grundsatz gilt dann nicht, wenn die auf die einzelnen Gegner entfallenden anteiligen Kosten als solche, also gesondert verzeichnet wurden.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 110/73 Entscheidungstext OGH 12.12.1973 5 Ob 110/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0035789

Dokumentnummer

JJR_19731212_OGH0002_0050OB00110_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$